

**Satzung der Stadt Besigheim
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Gebiet westlich und südlich der Luisenstraße**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in öffentlicher Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Besigheim in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von Wohnbauflächen in Betracht zu ziehen und das Quartier mit einer Größe von ca. 3,3 ha nachhaltig so zu entwickeln und neu zu strukturieren, dass die Aspekte einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Stadtentwicklung verwirklicht werden können.

**§ 2
Geltungsbereich**


- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flst. Nr. 2115/6, 2115/7, 2115/10, 2115/11, 2116, 2116/1, 2116/3, 2143/1 und 2145/1 auf der Gemarkung Besigheim.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 01.10.2019, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

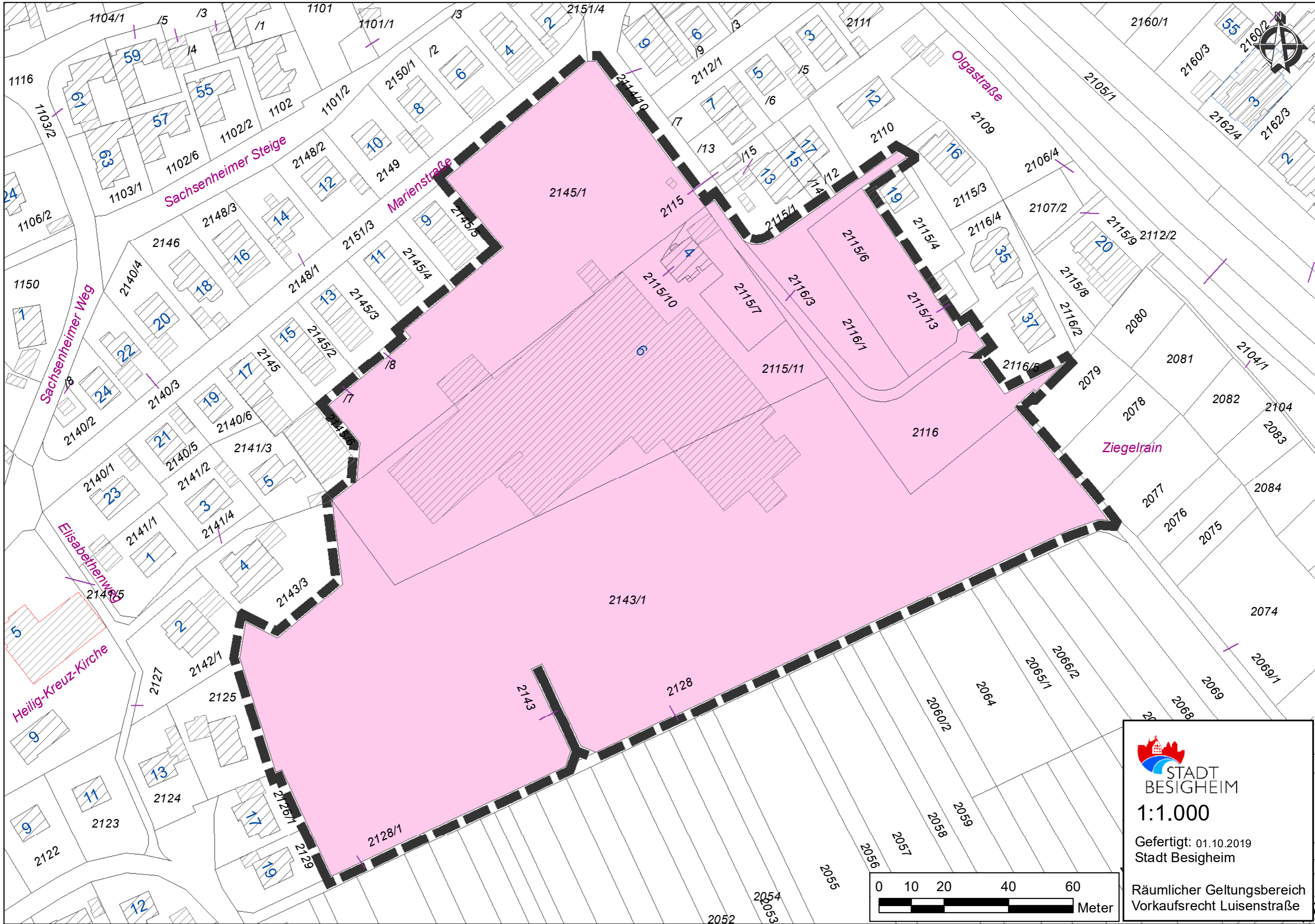
**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, den 02.10.2019


Bühler
Bürgermeister





STADT
BESIGHEIM

1:1.000

Gefertigt: 01.10.2019
Stadt Besigheim

Räumlicher Geltungsbereich
Vorkaufsrecht Luisenstraße

